

# Honorare und Kredite

Banken können Kredite bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (hier eines Vertragsarztes) fristlos kündigen. Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 20. Mai 2003, Az.: XI ZR 50/02.

1. Banken können einen Kredit nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Banken) aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne kann bereits in der unmittelbar drohenden Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers liegen. Banken müssen daher regelmäßig nicht warten, dass der Darlehensnehmer die fälligen Raten nicht mehr zahlen kann.
2. Bei der Berechnung der liquiden Mittel können die bereits verdienten und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) abgerechneten, aber noch nicht auf das Konto des Vertragsarztes überwiesenen Honorare aus der Behandlung gesetzlich Versicherter nicht berücksichtigt werden.

## Der Sachverhalt

Die klagende Bank hatte dem Beklagten, einem Radiologen, Kredite in einer Gesamthöhe von 1,28 Millionen Euro mit einer Laufzeit von zehn Jahren gewährt. Hiermit finanzierte der Beklagte seine Praxiseröffnung. Nach einem Jahr sollte die erste Rate zur Rückzahlung fällig werden. Bereits einen Monat vor diesem Termin zeichnete sich ab, dass dem Beklagten die hierfür erforderlichen Barmittel nicht zur Verfügung standen.

Die Klägerin kündigte deshalb noch vor Fälligwerden der ersten Rate alle Kredite fristlos und verlangte die Rückzahlung der Darlehen samt Zinsen. Der Beklagte rechnete mit Schadensersatzforderungen wegen unberechtigter Kündigung der Kredite auf. Er machte geltend, dass ihm im Zeitpunkt der Kündigung noch liquide Mittel zur Verfügung gestanden hätten. Insbesondere habe er Honorare in erheblicher Höhe verdient. Dass die KV die Honorare üblicherweise erst einige Monate nach Ende des Quartals überweise, stehe der Bewertung der bereits verdienten Honorare als liquide Mittel nicht entgegen.

Das Landesgericht gab der Zahlungsklage der Bank statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin hatte Erfolg und führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

## Die Gründe

Die Klägerin hat gegen den Beklagten gemäß § 607 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) alte Fassung einen fälligen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens. Sie hat den Darlehensvertrag wirksam gekündigt. Es drohte eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Beklagten. Dadurch war die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Klägerin gefährdet. Hierin lag ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 Satz 2 AGB Banken.

Bei der Berechnung der liquiden Mittel konnten die bereits verdienten, aber noch nicht auf das Konto des Beklagten überwiesenen Honorare nicht berücksichtigt werden. Der Beklagte konnte zum Kündigungszeit-

punkt noch nicht über diese Mittel verfügen. Nur das ist entscheidend. Unerheblich ist dagegen, dass der Beklagte die Honorare auf jeden Fall später erhalten hätte und die fehlende Verfügungsmöglichkeit mithin allein auf Besonderheiten des von der KV praktizierten Abrechnungsverfahrens zurückzuführen war.

Außerdem sind die auf die Darlehen für das erste Jahr entfallenden Zinsen liquiditätsmindernd zu berücksichtigen. Der Zeitpunkt für die Zahlung dieser Zinsen war weder vertraglich bestimmt noch den Umständen zu entnehmen. Daher waren die Zinsen gemäß § 271 Absatz 1 BGB sofort mit Fälligwerden der ersten Rate zu entrichten.

*Dr. Herbert Schiller, Justiziar  
(KVB und BLÄK)*

## ANZEIGE:

### Ingolstadt

#### Interessiert an einem Standortwechsel?

In dem seit 18 Jahren bestehenden Ärztehaus Am Pulverl 1 sind durch Umbaumaßnahmen innerhalb des letzten Jahres neue Möglichkeiten für Praxisräume entstanden.

Die Räume befinden sich im Erdgeschoß, sind auch für ältere Patienten und Behinderte leicht zugänglich und können individuell nach Ihren Wünschen gestaltet werden.

Auf dem Grundstück befindet sich ein kostenloser, beschränkter Parkplatz, der speziell den Arztpraxen zugeordnet ist und von Ihren Mitarbeitern und Patienten genutzt werden kann.

Im Haus befinden sich bereits ein Zahnarzt, ein Allgemeinarzt sowie Fachärzte für Innere Medizin, Radiologie, Neurologie / Psychiatrie und eine Doppelpraxis für Gynäkologie.

Das Haus ist an der Ecke Münchnerstr. / Am Pulverl sehr zentral mitten im Südviertel Ingolstadts gelegen und auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln hervorragend erreichbar (Bushaltestelle direkt vor dem Haus, Hauptbahnhof 100 m).

Das Südviertel Ingolstadts ist das Stadtviertel mit den höchsten Wachstumsraten bei der Bevölkerung, das Durchschnittseinkommen liegt ebenfalls über dem Ingolstädter Mittel (d.h. auch überdurchschnittlich viele Privatpatienten).

Trotz des guten und großen Einzugsgebietes von 42.000 Einwohnern (IMS Daten 02) gibt es bis jetzt hier keinen niedergelassenen Kinderarzt sowie keinen Dermatologen.

Ebenfalls gesucht werden ein Augenarzt, ein Urologe, ein HNO-Arzt und Orthopäde.

Bei Interesse informieren wir Sie gerne ausführlicher.  
Hr. Schipper (Fa. Büro Graf) Tel. 08 41/9 54 52 40